

5531/J XX.GP

A n f r a g e

der Abgeordneten Kiss
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Vollzug der 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung

Der Innenminister hat im September 1998 die Zweite Waffengesetz - Durchführungsverordnung erlassen, durch die eine Reihe von Maßnahmen gesetzt wurden, durch die unverlässliche Waffenbesitzer herausgefiltert werden können und damit Delikten mit Waffen vorgebeugt wird.

Abgesehen von diesen Maßnahmen ist aber auch ein verstärkter Kampf gegen illegale Waffen notwendig.

Die Bestimmungen über den Informationsfluß (§1 der Verordnung) sind für Bundespolizeidirektionen mit 1.1.1999 in Kraft getreten. Für andere Behörden tritt die Bestimmung in Kraft, sobald der zuständige Landeshauptmann mitteilt, daß für diese Behörden die technischen Voraussetzungen zur Verarbeitung der Daten geschaffen wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e:

- 1) In wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der Verordnung auf Grund der Verständigungspflicht des § 2 der Verordnung Meldungen an die für die Vollziehung des Waffengesetzes zuständigen Behörden erstattet?
- 2) Welche Maßnahmen wurden konkret auf Grund solcher Meldungen gesetzt:
 - a) in wie vielen Fällen kam es zur Durchführung einer Zuverlässigkeitssprüfung?
 - b) in wie vielen Fällen wurden waffenrechtliche Berechtigungen entzogen?
- 3) In wie vielen Fällen wurde gemäß § 4 der Verordnung wegen bestehender Zweifel an einer ordnungsgemäßen Verwahrung eine Überprüfung vorgenommen?
- 4) In wie vielen Fällen kam es mangels sicherer Verwahrung zu behördlichen Maßnahmen?
- 5) Um welche Art solcher Maßnahmen hat es sich im einzelnen gehandelt?
- 6) In wie vielen Fälle kam es vor Inkrafttreten der Verordnung bereits auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes zu einer Überprüfung der sicheren Verwahrung?

- 7) Welche konkreten Maßnahmen haben Sie im Bereich der Bundespolizeidirektionen zur Umsetzung des Informationsflusses gemäß § 1 der Verordnung gesetzt?
- 8) Ist die Bestimmung auch bereits außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundespolizeidirektionen anwendbar?
Wenn ja, wo?
- 9) Welche Maßnahmen haben Sie, abgesehen von solchen nach der Zweiten Waffengesetz - Durchführungsverordnung, gesetzt, um den Kampf gegen illegale Waffen zu verstärken?